

Artikel in Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) auf

SEITE 8 · DONNERSTAG, 4. OKTOBER 2012

ENTEIGNUNGEN

Unerträgliche Doppelmoral

Was machen Juristen, wenn das positive Recht versagt? Schweigen? Mitnichten! Sie greifen in den Fundus der Rechtsgeschichte, der Rechtspolitik und der Rechtsethik. Im dritten und letzten Teil des Kompendiums „Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht“, erschienen im Verlag „Duncker & Humblot“, geschieht ebendies.

Das Thema ist der Umgang des deutschen Rechtsstaates mit den Folgen des Vertreibungs- und Vermögensunrechts. Dabei ist die „Rolle der Deutschen als Urheber und Täter“, wie Otto Depenheuer in seinem einführenden Aufsatz zutreffend schreibt, bislang in einem solchen Maße dominant gewesen, dass sie die kollektive Erinnerung an eigenes Leid und Unrecht in der Öffentlichkeit nicht mehr zugelassen, teilweise mit sozialer Ächtung abgestraft und ihr dadurch sogar die Stimme der Erinnerung genommen hat. Der „mühsame Prozess des Erinnerns, der Aufarbeitung, der Entschuldigungen und der Wiedergutmachung“ in Bezug auf die deutschen Opfer der sowjetischen Nachkriegskonfiskationen stehe „weithin“ noch aus.

Die Autoren wollen diesen Prozess wissenschaftlich vorantreiben – sekundiert durch die Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen und die Landsmannschaft Ostpreußen, in deren Haus das Symposium zu diesem dritten Band stattfand. Was sie inhaltlich bieten, ist vielfältig: Es reicht von der Stellung des Eigentums im Recht der Staatenverantwortlichkeit, der Praxis des deutschen Entschädigungsrechts über Restitutionspolitik in der Tschechischen Republik bis hin zur Radbruchschen Demonstration der Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ).

Die Leitfrage des dritten Bandes formuliert Otto Depenheuer: Kann ein freiheitlicher Rechtsstaat jenes „befleckte Eigentum“ für sich reklamieren? „Aus der schieren Existenz des Eigentumsgrundrechts und dem Selbstverständnis eines freiheitlichen Verfassungsstaates folgt eine rechtsethische Handlungsmaxime, deren Umsetzung

politisch unabweisbar ist: Was ein Rechtsstaat selbst nicht tun darf, das darf er auch nicht dulden, rechtfertigen oder den Nutzen daraus ziehen: All das wäre schlechthin moralisch unerträgliche Doppelmoral.“

Das mit Abstand schlimmste Unrecht sei nicht in der DDR, sondern vor deren Gründung in der SBZ verübt worden, schreibt Johannes Wasmuth. Die „Demokratische Boden- und Wirtschaftsreform“ sei einer „repressiv, also strafrechtlich betriebenen Entnazifizierung“ gleichgekommen. Gegen „elementare Gerechtigkeitsprinzipien“ sei verstoßen worden. Nun mag Gustav Radbruchs Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ zu den bedeutendsten juristischen Schriften zählen, geschadet hätte es trotzdem nicht, zu erklären,

was „elementare Gerechtigkeitsprinzipien“ sind. Demgegenüber sind Wasmuths Schlussfolgerungen klar: Rehabilitierung der Betroffenen, grundsätzlich auch die Rückgabe der entzogenen Vermögenswerte! Das werde jedoch von den Gerichten bis heute verweigert, weil sie die „Tatsachen des Verfolgungsgeschehens“ nicht zur Kenntnis nähmen.

ANDREAS GROTH